

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja zu den Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs**

Solothurn, 12. August 2014 – Der Regierungsrat befürwortet in seiner Anhörungsantwort an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen im Hochschulbereich im Zuge der Umsetzung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes.

Einen weiteren wesentlichen Schritt der Umsetzung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) bilden die Akkreditierungsrichtlinien, welche die Vorgaben definieren, unter welchen Bedingungen Hochschulen akkreditiert werden können und welche Rechte und Pflichten daraus für die Hochschulen erwachsen, so etwa das Bezeichnungsrecht oder das Recht auf Bundesbeiträge. Entsprechend bilden die Akkreditierungsrichtlinien den wesentlichen Pfeiler der generellen Qualitätssicherung im künftigen Hochschulbereich.

Der Regierungsrat befürwortet die in die Anhörung gebrachten Akkreditierungsrichtlinien mit hauptsächlich zwei Akzentuierungen.

Er unterstützt insbesondere, dass mit den vorliegenden Richtlinien die eigenständigen und die in eine Fachhochschule integrierten Pädagogischen Hochschulen gleichgestellt werden. Im Grundsatz unterstützt der Regierungsrat ebenfalls, dass neben der obligatorischen, institutionellen Akkreditierung die Akkreditierung von Studiengängen fakultativ wird.

Er ist aber der Auffassung, dass bei Studiengängen, die stark auf ein konkretes Berufsfeld ausgerichtet sind, wie etwa im Gesundheitsbereich oder im Bereich der Schulen, weiterhin Spezialgesetze angewendet werden können, die auch die Akkreditierung von Studiengängen verlangen können. Damit soll sichergestellt werden, dass die Passungen von Ausbildungen und Berufsanforderungen sofern nötig über periodische Programmakkreditierungen gewährleistet oder verbessert werden können.

Dementsprechend unterstützt er auch die Haltung der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), dass für die Studiengänge der Lehrberufsausbildungen weiterhin die EDK-Diplomanerkennung verlangt wird und diese nicht durch eine allfällige Programmakkreditierung ersetzt werden kann.

Um der unterschiedlichen Ausrichtung der Hochschulen beziehungsweise der Hochschultypen stärker Rechnung zu tragen, regt er an, die Formulierungen zur Freiheit von Lehre und Forschung sowie die Kriterien der Bewertung der Forschungs- und Dienstleistungen der Hochschulen im Rahmen einer Akkreditierung jeweils zu ergänzen.

Einerseits sollen die Freiheit von Lehre und Forschung „im Rahmen des Auftrags“ des entsprechenden Hochschultyps erfolgen und andererseits sollen bei der Bewertung der Hochschulen durch externe Gutachter explizit auch „Auftraggeberinnen und Auftraggeber“ beziehungsweise „Projektpartner aus Wirtschaft und Gesellschaft“ genannt werden.

Damit sollen die aktuellen Formulierungen, welche sich auf den universitären Hochschulbereich konzentrieren, auf die Eigenheiten aller Hochschultypen ausgeweitet werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Eugen Blümli, Abteilungsleiter Hochschulen, 032 627 27 28